

Strafrecht AT	Beihilfe – Prüfungsschema	4 (2)
--------------------------	--------------------------------------	------------------

A. Strafbarkeit des Haupttäters

B. Strafbarkeit des Gehilfen

I. Objektiver Tatbestand

1. Taugliche Vortat: Vorliegen einer (zumindest versuchten) vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat. Die Haupttat muss nicht schuldhaft begangen sein. Auch ein Rücktritt des Haupttäters ändert nichts daran, dass eine für die Beihilfe taugliche Vortat vorliegt.

2. Beihilfehandlung: Förderung der Haupttat durch Hilfeleisten (physischer oder psychischer Art) in Gestalt des aktiven Tuns oder des pflichtwidrigen Unterlassens in Garantenstellung. Umstritten ist, ob die Gehilfenleistung kausal für den Erfolg der Haupttat gewesen sein muss. Nach der *Rechtsprechung* genügt es, dass die Gehilfenleistung die Handlung des Täters (irgendwie) gefördert hat. Nach *h.L.* muss die Beihilfe demgegenüber kausal für den Erfolg der Haupttat gewesen sein, wobei es jedoch ausreichen soll, wenn der Gehilfenbeitrag bis zum Eintritt des Taterfolges lediglich chancenerhöhend, d.h. erleichternd, intensivierend oder sichernd fortgewirkt hat („Verstärkerkausalität“). Nach einer anderen *Auffassung* genügt, dass der Gehilfe eine Handlung vorgenommen hat, die generell geeignet war die durchgeführte Haupttat zu fördern. Nach einer letzten *Auffassung* sind die strengen Regeln der *conditio sine qua non* Formel anzuwenden.

Die Unterstützung kann bereits im Vorbereitungsstadium erfolgen. Nach *h.M.* reicht es auch aus, wenn der Gehilfe erst nach Vollendung, aber noch vor Beendigung der Haupttat tätig wird (*sukzessive Beihilfe*; str.). Häufig kommt es zu Überschneidungen und Abgrenzungsschwierigkeiten mit § 257 StGB. Für die Zeit vor der Vollendung kommt nach allgemeiner Auffassung nur Beihilfe in Betracht, nach der Beendigung nur § 257 StGB. Fraglich ist somit lediglich der Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung. Die Rechtsprechung richtet sich dabei allein nach der Vorstellung und der Willensrichtung der Beteiligten. Eine Unterstützung, die noch der Vortat selbst zugute kommt und ihre erfolgreiche Beendigung fördern soll, ist daher auch im Hinblick auf § 257 III StGB, als Beihilfe zur Haupttat zu sehen.

Umstritten ist, inwieweit strafbare Beihilfe durch äußerlich neutrale, insbesondere alltägliche oder berufstypische Handlungen geleistet werden kann (*Beispiel*: A möchte den B vergiften und kauft hierfür im Blumenladen des C ein Pflanzenpestizid. A vergiftet hiermit den B. Strafbarkeit des C (der den Plan des A zwar nicht kannte, es aber zumindest für möglich hielt, dass dieser das Pestizid gegen einen Menschen einsetzen würde) aus §§ 212; 27?):

Auffassung: Strafbarkeitsbeschränkungen für berufstypische Handlungen sind nicht anzuerkennen. Es gelten die allgemeinen Beihilfeeregeln.

Objektiv-restriktive Theorien: Bei berufstypischen und somit sozialadäquaten Handlungen fehlt die Schaffung eines rechtlich missbilligten Risikos, so dass es an der objektiven Zurechenbarkeit fehlt. Teilweise wird für eine Straflosigkeit gefordert, dass keine Tat gefördert wird, die im Katalog des § 138 StGB genannt ist bzw. bei der eine Hilfeleistungspflicht nach § 323c StGB ausgelöst werden würde. Teilweise wird danach gefragt, ob der äußerlich berufsbezogene Mitwirkungsbeitrag einen ausschließlich

Strafrecht AT	Beihilfe – Prüfungsschema	4 (2)
--------------------------	--------------------------------------	------------------

„deliktischen Sinnbezug“ aufweist (dann Beihilfestrafbarkeit), oder auch ohne den Deliktsplan noch sinnvoll sein kann (dann Strafflosigkeit).

Subjektiv-restriktive Theorien: Maßgeblich ist, ob der Betreffende zusätzlich mit Tatförderungswillen handelt. Dieser fehlt im Normalfall der Berufsausübung.

Gemischte Theorien: Soweit Sonderregelungen fehlen ist die berufliche Tätigkeit von der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 I GG legitimiert und daher straffrei. Die Grenze der Strafbarkeit wird erst bei positivem Wissen einer Strafförderung überschritten. Nach Auffassung der *Rechtsprechung* ist eine Strafbarkeit zu bejahen, wenn das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf abzielt eine strafbare Handlung zu begehen und der Hilfeleistende dies positiv weiß. Hält der Hilfeleistende eine Straftat hingegen lediglich für möglich, ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen, es sei denn, er hat einen eigentlich erkennbar Tatgeneigten gefördert (grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf die Tatgeneigtheit).

Auffassung: Problemlösung auf Rechtfertigungsebene: Die ordnungsgemäße Berufsausübung stellt einen (ungeschriebenen) Rechtfertigungsgrund dar.

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz bezüglich der begangenen Haupttat: Die Haupttat muss nicht in allen Einzelheiten, wohl aber in ihren Grundzügen vom Vorsatz erfasst werden. Der Gehilfe muss den Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen erfassen, wobei die Anforderungen niedriger anzusetzen sind als bei der Anstiftung. Im Übrigen gelten die Ausführungen zur Anstiftung jedoch entsprechend.

2. Vorsatz bezüglich der Hervorrufung des Tatentschlusses.

III. (Ggf.) Tatbestandsverschiebung nach § 28 II StGB

Bestimmt das Gesetz, dass besondere persönliche Merkmale (Definition: § 14 I Nr. 3 StGB) die Strafe *schärfen, mildern oder ausschließen*, so gilt das nur für den Täter oder Teilnehmer bei dem sie vorliegen. Relevant ist hier insbesondere der Meinungsstreit bezüglich der §§ 211; 212 StGB. Nach der Rechtsprechung gilt für die täterbezogenen Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe der § 28 I StGB, nach der Lehre der § 28 II StGB.

IV./V. Rechtswidrigkeit / Schuld

VI. Strafzumessung

Die Strafe des Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter, ist jedoch gemäß § 27 II i.V.m. §49 I StGB obligatorisch zu mildern. Eine weitere Milderung kann sich aus § 28 I StGB ergeben.